



Sangerhausen, 27.04.2023

## Beschlussvorlage

BV/579/2023

<b>Erarbeiter:</b>	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	<b>Erstellt am:</b>	13.04.2023
<b>Einbringer:</b>	Oberbürgermeister	<b>Status:</b>	öffentlich

### Gegenstand:

**Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Sangerhausen GmbH**

### Gesetzliche Grundlagen:

§140 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),  
§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA,  
§ 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),  
Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Sangerhausen GmbH i.F. vom 07.12.2005

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	19.04.2023
Hauptausschuss	24.05.2023
Stadtrat	25.05.2023

### Begründung:

Die Stadt Sangerhausen wurde Anfang dieses Jahres von der Kommunalaufsicht über die Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Kenntnis gesetzt. Demnach kann sich die jeweilige Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG (Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze) auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Der § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Zur Auslegung des Begriffs des „Hinwirkens“ aus § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA haben das Verwaltungsgericht Magdeburg und daran anknüpfend das Obergerverwaltungsgericht des

Landes Sachsen-Anhalt in zwei Entscheidungen vom 31. März 2022 (9 A 453/21 MD) und 13. Dezember 2022 (4 L 80/22) Hinweise gegeben. Demnach müssen von der Kommune alle bekannten und zumutbaren Möglichkeiten ergriffen werden, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen.

In dem überarbeiteten Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) werden unter § 26 Abs. 7 den für die Stadt Sangerhausen zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Zudem sind die Einladungsformen zur Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates um E-Mail und Telefax ergänzt. Neu ist auch die Zulässigkeit von Gesellschafter- und Aufsichtsratssitzungen als Video - bzw. Telekonferenz oder Kombination mit Präsenzsitzungen. In der beigefügten Synopse unter Anlage 1 sind alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages dargestellt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWS liegt aufgrund der wesentlichen Erweiterung der Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG in der Zuständigkeit des Stadtrates (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz).

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

<b>Finanzierung</b>	keine	
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

1. Der Stadtrat stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Sangerhausen GmbH gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.

2 Der Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadt Sangerhausen wird ermächtigt, dem geänderten Gesellschaftsvertrag zu zustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

**Anlage/n**  
**Synopse SWS 2023**